

Geschäftszahl oder -zahlen:
BMF-280806/0006-GS/VB/2019
BKA-351.000/0025-MRD/19
BMÖDS-11220/0014-I/A/5/2019

55/15

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Entlastung Österreich

1. Zielsetzung

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40% zu senken. Erste Maßnahmen wie die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für niedrige Einkommen, die Senkung der Umsatzsteuer im Tourismus sowie der Familienbonus Plus wurden bereits umgesetzt.

Die Bundesregierung setzt den Kurs „Entlastung Österreich“ fort und initiiert ein umfassendes sowie nachhaltiges Entlastungsprogramm bis zum Jahr 2022:

Entlastung für 2020:

- Entlastung von niedrigen Einkommen (über die Senkung der SV-Beiträge)
- Entbürokratisierung für Kleinunternehmer
- Erhöhung der Grenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- Maßnahmen im Umweltbereich

Das Entlastungsvolumen beträgt 1,3 Mrd. Euro.

Entlastung für 2021:

- Erste Etappe der Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlern (über den Steuertarif)
- Entbürokratisierung für Arbeitnehmer durch Erhöhung des Werbungskostenpauschales
- Strukturelle Vereinfachungen im Steuerrecht wie insbesondere:
 - Neukodifikation des Einkommensteuergesetzes („EStG 2020“)

- Strukturelle Vereinfachung der Lohnverrechnung und der Gewinnermittlung
- Ausweitung der Forschungsprämie und Vereinfachungen
- Erhöhung der Rechtssicherheit und kürzere Verfahrensdauer

Das Entlastungsvolumen beträgt zusätzlich 2 Mrd. Euro.

Entlastung für 2022:

- Zweite Etappe der Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlern (über den Steuertarif)
- Mitarbeiter am Gewinn des Unternehmens beteiligen
- Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes zur Sicherung und zum Ausbau von Arbeitsplätzen sowie Vereinfachungen im Steuerrecht
 - Senkung der Körperschaftsteuer
 - Ausweitung beim Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag bis 100.000 Euro)
- Entbürokratisierung durch Abschaffung von Bagatellsteuern
- Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage bei den Lohnnebenkosten

Das Entlastungsvolumen beträgt zusätzlich 3,2 Mrd. Euro.

„Entlastung Österreich“ soll für eine neue und nachhaltige Umverteilung vom Staat zu den Bürgern und Unternehmen stehen. Bis 2022 soll inklusive der bereits in Kraft getretenen Maßnahmen (Familienbonus Plus, Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und Umsatzsteuer-Reduktion im Tourismus) eine Entlastung von rund 8,3 Mrd. Euro pro Jahr erreicht werden.

Bereits ab dem Jahr 2020 sollen geringverdienende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Selbständige sowie Land- und Forstwirte durch eine direkte Senkung der Krankenversicherungsbeiträge im Gesamtausmaß von rund 900 Mio. Euro pro Jahr profitieren.

Durch die stufenweise Senkung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung des Werbungskostenpauschales soll für Lohn- und Einkommensteuerzahlende ab 2022 eine Entlastung von mehr als 4 Mrd. Euro erfolgen. Ein Vollzeitbeschäftigter soll damit bis zu 1.672 Euro netto pro Jahr weniger an Steuern bezahlen.

Der Faktor Arbeit wird damit um rund 5 Mrd. Euro entlastet.

Unternehmen profitieren auch durch die Einführung der Kleinunternehmerpauschalierung, der Erhöhung der Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer sowie der Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 400 Euro auf 800 Euro im Jahr 2020 und auf 1.000 Euro im Jahr 2021. Im Jahr 2022 wird darüber hinaus die Körperschaftsteuerbelastung gesenkt. Darüber hinaus wird die Nutzungsmöglichkeit des Gewinnfreibetrages für einkommensteuerzahlende Unternehmen erleichtert.

Zudem können mit den dargestellten Vereinfachungsmaßnahmen bis zu 460.000 Steuererklärungen für Unternehmer und Bürger eingespart werden.

Das Reformpaket weist für alle spürbare positive volkswirtschaftliche Effekte auf. Mit der Entlastung für niedrige Einkommen im Jahr 2020 wird bereits frühzeitig und gezielt die Kaufkraft gestärkt, was den Konsum und die Konjunktur stützen wird. Danach werden die Einkommen auf breiter Front entlastet und die Standortbedingungen verbessert. Bis zum Ende der Legislaturperiode (2022) wird die gesamtwirtschaftliche Nachfrage um mehr als 1% erhöht. Damit steigt die Beschäftigung um etwa 1% oder über 40.000 Arbeitsplätze, wobei durch die gesetzten Maßnahmen vor allem die geringer qualifizierten Arbeitskräfte überdurchschnittlich profitieren werden. Durch die deutliche Belegung des Arbeitsmarktes sinkt zeitgleich die Arbeitslosenquote um rund 0,4 Prozentpunkte. Zusätzlich gibt es einen Investitionsschub, sodass die Investitionen aufgrund der gesetzten Maßnahmen bis zum Ende der Legislaturperiode um etwa 4% ansteigen werden.

Gegenfinanzierung

Das Entlastungsvolumen soll durch Ausgabendisziplin, strengen Budgetvollzug, zusätzliche Einsparungen in der Verwaltung und bei Förderungen sowie durch mehr Steuergerechtigkeit im Bereich der Digitalwirtschaft erreicht werden. Damit bleibt der administrative Überschuss des Bundes auch für die Jahre 2020 bis 2022 gewährleistet.

2. Maßnahmen im Detail

Phase 1 – Jahr 2020:

Entlastung von niedrigen Einkommen (über die Senkung der SV-Beiträge)

Mit der ersten Etappe der „Entlastung Österreich“ sollen vor allem niedrige Einkommen durch eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge profitieren. Bereits ab dem Jahr 2020 sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Selbständige sowie

Land- und Forstwirte mit niedrigen Einkommen durch eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge im Gesamtausmaß von rund 900 Mio. Euro pro Jahr entlastet werden.

Um gezielt im unteren Einkommensbereich Arbeitsanreize zu setzen, soll bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig ab Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ein Abzugsbetrag (SV-Bonus) beim Krankenversicherungsbeitrag (Dienstnehmerbeitrag) eingeführt werden, der die Sozialversicherungsbelastung direkt (im Rahmen der Lohnverrechnung) reduziert. Der Abzugsbetrag erhöht sich bis 1.350 Euro Bruttomonatsbezug auf 350 Euro (pro Jahr) und sinkt dann bis zu einem Bruttomonatsbezug von 2.201 Euro auf 0 Euro. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden dadurch um 500 Mio. Euro entlastet. Im Durchschnitt zahlen die betroffenen Arbeitnehmer um rund 280 Euro weniger Sozialversicherung pro Jahr.

Pensionistinnen und Pensionisten werden ebenfalls durch einen Abzugsbetrag (SV-Bonus) bei den Krankenversicherungsbeiträgen um rund 300 Mio. Euro entlastet. Der Abzugsbetrag erhöht sich bei den Pensionisten bis 1.201 Euro Bruttomonatsbezug auf 265 Euro pro Jahr und sinkt bis 2.101 Euro Bruttomonatsbezug auf 0 Euro.

Für Vollzeitbeschäftigte (mit einem Bruttolohn von 1.500 Euro pro Monat) wird durch diese Maßnahmen (gemeinsam mit der Tarifsenkung) eine Mindestentlastung von 500 Euro pro Jahr sichergestellt.

Ebenfalls von einer Entlastung im Bereich der Krankenversicherung profitieren bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen versicherte Personen. Bei der Sozialversicherung der Bauern wird eine KV-Senkung in Höhe von 1% pro Jahr für rund 130.000 Bauern eingeführt. Bei den Selbständigen wird – parallel zum System der Arbeitnehmer und Pensionisten – ein Abzugsbetrag eingeführt, der je nach monatlicher Beitragsgrundlage bis auf 400 Euro pro Jahr ansteigt (und die SV-Beiträge direkt senkt). Entlastet werden rund 400.000 Personen.

Im Bereich der Selbständigen sowie der Land- und Forstwirtschaft kommt es zu einer Gesamtentlastung im Ausmaß von 85 Mio. Euro pro Jahr.

Damit werden in Summe rund 1,8 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, rund 1,8 Mio. Pensionistinnen und Pensionisten sowie mehr als 500.000 Selbständige sowie Land- und Forstwirte im Ausmaß von insgesamt rund 900 Mio. Euro pro Jahr profitieren.

Entbürokratisierung und Entlastung

Erhöhung der Kleinunternehmergrenze und einfache Pauschalierung

Für Kleinunternehmer soll die Kleinunternehmergrenze – jene Umsatzgrenze, ab der Umsatzsteuerpflicht besteht – von derzeit 30.000 Euro auf 35.000 Euro erhöht werden. Zudem soll für Kleinunternehmer zukünftig eine Pauschalierungsmöglichkeit bei einem Umsatz bis 35.000 Euro im Rahmen der Einkommensbesteuerung geschaffen werden. Dadurch ist gewährleistet, dass Unternehmen mit einem Umsatz bis 35.000 Euro zukünftig weder eine Umsatzsteuer- noch eine „klassische“ Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Unternehmer können in Zukunft einen Pauschalbetrag von 60% ihres Umsatzes als Betriebsausgaben geltend machen. Um den unterschiedlichen Aufwandsstrukturen Rechnung zu tragen, soll für Dienstleistungsunternehmen ein Pauschalbetrag in Höhe von 35% zur Anwendung kommen. Damit soll es zu einer Entbürokratisierung und Vereinfachung für bis zu 350.000 Unternehmer kommen, die sich damit die Abgabe von potentiell bis zu 400.000 Steuererklärungen ersparen. Gleichzeitig ist mit den gesetzten Maßnahmen eine steuerliche Entlastungswirkung im Gesamtausmaß von rund 75 Mio. Euro pro Jahr verbunden. Zusätzlich werden bis zu 1 Mio. Stunden pro Jahr (im Gesamtwert von rund 40 Mio. Euro) an Bürokratie bei den Unternehmen eingespart. Durch diese Maßnahme soll es auch zu Prozessoptimierungen und Kostendämpfungen in der Finanzverwaltung kommen.

Erhöhung der Grenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Die betragliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern soll von derzeit 400 Euro auf 800 Euro erhöht werden. Eine weitere Erhöhung der Grenze auf 1.000 Euro soll im Jahr 2021 erfolgen. Mit dieser Erhöhung werden Investitionsanreize geschaffen, weil Wirtschaftsgüter und Arbeitsmittel bis zu dieser Grenze sofort absetzbar sind. Unternehmer werden damit auch früher steuerlich entlastet. Darüber hinaus kommt es zu Vereinfachungen, zumal künftig für derartige Wirtschaftsgüter die Verteilung des Aufwandes über mehrere Jahre und das Führen eines Anlagenverzeichnisses entfallen.

Durch diese Maßnahmen sollen Unternehmen im Gesamtausmaß von rund 300 Mio. Euro entlastet werden.

Maßnahmen im Umweltbereich

Bereits ab dem Jahr 2020 sollen Maßnahmen im Umweltbereich realisiert und eine Reihe an Maßnahmen aus der österreichischen Klima- und Energiestrategie umgesetzt werden.

Insbesondere sollen Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß steuerlich begünstigt werden.

Normverbrauchsabgabe

Bei der Normverbrauchsabgabe soll die Änderung des durchschnittlichen CO₂-Ausstoßes, die sich unter anderem durch die ordnungspolitischen Maßnahmen auf EU-Ebene (Emissionsziele, Änderung des Messverfahrens) und den technologischen Fortschritt ergibt, zum Anlass genommen werden, die NoVA aufkommensneutral, sozial verträglich und ökologisch umzugestalten. Die Steuerbelastung soll abhängig vom CO₂-Ausstoß hin zu jenen Fahrzeugen verlagert werden, die einen überdurchschnittlich hohen CO₂-Ausstoß verursachen.

Sachbezug im Rahmen der Lohnsteuer für Kraftfahrzeuge

Die Grenzwerte des CO₂-Ausstoßes für die Einordnung eines Fahrzeugs in das bereits bestehende System der lohnsteuerlichen Behandlung von Fahrzeugen, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden (Sachbezug), sollen ebenfalls angepasst werden. Damit kann gewährleistet werden, dass positive Anreize bestehen, Fahrzeuge zu nutzen, die einen geringeren CO₂-Ausstoß verursachen.

Motorbezogene Versicherungssteuer

Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer soll für Personenkraftwagen künftig neben der Motorleistung auch der CO₂-Ausstoß aufkommensneutral mitberücksichtigt werden. Für neuzugelassene PKW ab 2020 sollen daher der CO₂-Ausstoß und der Wert der Motorleistung des Verbrennungsmotors für die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer relevant sein. Durch die Gewichtung der Faktoren und die geplante Formel soll sichergestellt werden, dass insbesondere Kleinwagen mit niedriger Motorleistung nicht höher belastet werden als bisher und Fahrzeuge mit überdurchschnittlich hohem CO₂-Ausstoß einer höheren Belastung unterliegen. Auch soll der Steuersatz für Motorräder den CO₂-Ausstoß berücksichtigen.

Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder

Zukünftig soll auch für Elektrofahrräder (z.B. E-Bikes, Elektromotorräder) – analog zu Elektro-PKW – die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges (im Fall der unternehmerischen Nutzung) bestehen. Damit wird für Betriebe der Anreiz erhöht, den Mitarbeitern vermehrt Elektrofahrräder – im Sinne einer Ökologisierung – zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird

klargestellt, dass im Falle einer Privatnutzung durch den Dienstnehmer kein steuerpflichtiger Sachbezug anfällt.

Abschaffung der Eigenstromsteuer für Photovoltaikanlagen

Die Erzeugung von selbst verbrauchtem Strom mittels Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Fassaden, Schallschutzwänden udgl. soll zur Gänze von der Eigenstromsteuer (Elektrizitätsabgabe) befreit werden. Damit sollen weitere Anreize für eine ökologische Eigenstromversorgung geschaffen werden.

Steuerbegünstigung für Biogas, Wasserstoff und LNG

Darüber hinaus werden zukunftsweisende steuerliche Änderungen in den Bereichen Biogas, Wasserstoff und verflüssigtes Erdgas (LNG) vorgenommen. Demnach sollen nachhaltig produzierter Wasserstoff und nachhaltig produziertes Biogas aus erneuerbaren Quellen steuerfrei sein. Im Übrigen sollen Wasserstoff und Biogas einer günstigeren Besteuerung unterzogen werden (als sie das Mineralölsteuergesetz derzeit vorsieht). Dieselben steuerlichen Begünstigungen sollen auch für LNG gelten.

Ermäßigter Steuersatz für elektronische Zeitungen und Bücher

Aus ökologischen Überlegungen und im Sinne der Gleichbehandlung sollen zudem Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zukünftig auch dem ermäßigten Steuersatz von 10% unterliegen, wenn diese in elektronischer Form erworben werden.

Insgesamt ist mit den dargestellten Maßnahmen eine Entlastungswirkung im Ausmaß von rund 55 Mio. Euro pro Jahr verbunden.

Anreizmodell für die österreichische Filmwirtschaft

Außerdem wird im Bereich Kunst und Kultur ein Anreizmodell für die österreichische Filmwirtschaft erarbeitet, damit die österreichische Identität in diesem kostenintensiven, kulturellen Bereich gestärkt und der Filmstandort weiter ausgebaut wird.

Phase 2 – Jahr 2021:

Erste Etappe der Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlern

„Entlastung Österreich“ verfolgt auch das Ziel einer spürbaren Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen. Davon sollen rund 4,8 Mio. Steuerzahlerinnen und Steuerzahler profitieren. Das Kernstück bildet die Senkung des Einkommensteuertarifs, die in zwei Etappen (2021 und 2022) erfolgen soll. Demzufolge soll in der ersten Etappe der

- Eingangsteuersatz von 25% auf 20%

reduziert werden. Demnach werden sämtliche einkommensteuerzahlende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Selbständige sowie Land- und Forstwirte durch eine Kaufkraftstärkung profitieren und im Ausmaß von 1,6 Mrd. Euro pro Jahr entlastet.

Erhöhung des Werbungskostenpauschales

Um gleichzeitig mit der Tarifenlastung eine Vereinfachung für steuerzahlende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen, soll das Werbungskostenpauschale, das bereits im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt wird, in Höhe von bisher 132 Euro auf 300 Euro pro Jahr erhöht werden. Damit ersparen sich rund 60.000 Personen zukünftig die Abgabe einer Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung). Durch die Erhöhung des Werbungskostenpauschales kommt es zu einer zusätzlichen Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von rund 140 Mio. Euro pro Jahr. Durch diese Maßnahme soll es außerdem zu Kostendämpfungen in der Verwaltung kommen.

Strukturelle Vereinfachungen im Steuerrecht

Neukodifikation des Einkommensteuergesetzes

Das derzeit gültige Einkommensteuergesetz 1988 ist mittlerweile über 30 Jahre lang permanent geändert, aber nie strukturell erneuert worden. Über 160 Novellen haben zu zahlreichen Ausnahme- bzw. Sonderbestimmungen und zu seiner jetzigen Komplexität geführt. Ziel der Bundesregierung ist es daher, eine Modernisierung und Vereinfachung des Steuerrechts vorzunehmen, um die Anwenderfreundlichkeit des Steuerrechts zu erhöhen und die Vollziehung zu erleichtern.

Ein großes Ziel im Rahmen der strukturellen Reform des Einkommensteuerrechts ist die Modernisierung der steuerlichen Gewinnermittlung. Um dies zu erreichen, sollen die „UGB-

Bilanz“ und die „Steuerbilanz“ stärker zusammengeführt werden („Einheitsbilanz“). Damit soll der Verwaltungs- und Beratungsaufwand für Unternehmen deutlich reduziert werden.

Wichtige Maßnahmen dazu sind z.B.:

- Möglichkeit eines abweichenden Wirtschaftsjahres für alle Bilanzierer
- Einheitliche Regelung für „gewillkürtes Betriebsvermögen“
- Harmonisierung der Firmenwertabschreibung (Unternehmensrecht/Steuerrecht)
- Steuerliche Anerkennung von pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen

Weiters sollen die Besteuerung von Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) und das Feststellungsverfahren vereinfacht und modernisiert werden.

Zur Vereinfachung sollen zudem die selbständigen Einkünfte und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu einer Einkunftsart zusammengefasst werden.

Durch diese strukturellen Vereinfachungen, die auch mit steuerlichen Verbesserungen verbunden sind, werden die betroffenen Steuerzahler zusätzlich im Ausmaß von rund 200 Mio. Euro pro Jahr entlastet.

Um eine bessere Systematik und Übersicht zu erreichen, sollen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen unter dem Begriff „Abzugsfähige Privatausgaben“ zusammengeführt und vereinfacht werden.

Vereinfachung der Lohnverrechnung

Um die Lohnverrechnung zu vereinfachen, wurden bereits in einem ersten Schritt die Prüfer der beiden wesentlichen Institutionen für die Lohnverrechnung (Finanzämter, Gebietskrankenkassen) in einer Prüfbehörde zusammengefasst.

In einem weiteren Schritt soll ein durchgängig einheitliches Verfahrensrecht (Bundesabgabenordnung) für alle Abgaben und Beiträge eingeführt werden. Dabei wird auch der Instanzenzug für Rechtsmittel vereinheitlicht, indem sämtliche Rechtsmittel an das Bundesfinanzgericht gehen.

Auch bei den sonstigen Bezügen soll die Abrechnung erleichtert werden. Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Begünstigungen (z.B. für Vergleiche, Kündigungsentschädigungen, Nachzahlungen etc.) bestehen Abgrenzungs-, Zuordnungs- und Aufteilungsschwierigkeiten, die zu hoher Komplexität und hohem Verwaltungsaufwand führen. Daher soll durch eine einheitliche Besteuerung mittels pauschalen Steuersatzes eine massive Vereinfachung erreicht werden. Im Sinne der Transparenz für den Arbeitnehmer sollen zukünftig zudem auch Dienstgeberabgaben (z.B. Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum

FLAF) in einer einfachen und nachvollziehbaren Darstellung verpflichtend am Lohnzettel ausgewiesen werden.

Ausweitung der Forschungsprämie und Vereinfachungen

Derzeit steht für die Forschungsleistung von Einzelunternehmern oder Gesellschaftern einer Personengesellschaft keine Forschungsprämie zu, weil die eigene Forschungsleistung in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt wird. Das betrifft insbesondere Start-ups und kleine Unternehmen. Um diese Unternehmen besser zu unterstützen, soll in der Bemessungsgrundlage ein fiktiver Unternehmerlohn berücksichtigt werden. Damit sollen die Rahmenbedingungen insbesondere für jene Gründer, die forschend im Unternehmen tätig sind, verbessert werden. Damit werden rund 1.000 forschende Klein- und Mittelbetriebe zusätzlich im Ausmaß von rund 10 Mio. Euro pro Jahr gefördert.

Zudem soll das grundsätzlich bewährte Verfahren in weiteren Bereichen verbessert werden:

- Die derzeit bestehende Verbindung der Prämienbeantragung mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung soll beseitigt werden.
- Eine Teilauszahlung der Prämie soll ermöglicht werden, wenn Teile des Antrages erledigt werden können, aber über den gesamten Prämienantrag noch nicht entschieden werden kann. Damit können Unternehmen in derartigen Fällen rascher über die Prämie verfügen.

Erhöhung der Rechtssicherheit und kürzere Verfahrensdauer

Betriebsprüfung auf Antrag

Um die Planungssicherheit für Unternehmen zu erhöhen und mehr Rechtssicherheit bei Betriebsübertragungen oder Betriebsaufgaben herzustellen, sollten Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer Betriebsprüfung haben. Aus diesem Grund soll die Außenprüfung auf Antrag eingeführt werden. Mit dieser Möglichkeit sollen Unternehmer Gewissheit über allenfalls vorhandene steuerliche Risiken erlangen können. Dies stellt einen weiteren Schritt zur Ausweitung der Services der Finanzverwaltung dar.

Ausbau des Steuerombudsdienstes für Arbeitnehmer

Um in Konfliktsituationen im Rahmen von (Arbeitnehmer-)Veranlagungen und der Familienbeihilfe eine gemeinsame Lösung erarbeiten zu können, soll der Steuerombudsdienst ausgebaut und gestärkt werden. Das Team im Steuerombudsdienst soll insbesondere für das Beschwerdewesen im Zusammenhang mit Verfahrensdauern, das Verhalten einzelner Bediensteten und sonstige inhaltliche Meinungsverschiedenheiten zuständig sein.

Einführung eines Mediationsverfahrens

Um den Service der Finanzverwaltung weiter zu verbessern, soll es im Rahmen des Beschwerdeverfahrens künftig die Möglichkeit geben, ein Team aus zu Mediatoren ausgebildeten Fachexperten einzubinden. Primäres Ziel dieser Maßnahme ist, eine gemeinsame Sichtweise von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung zu erzielen und damit das Verfahren durch die Erlassung der Berufungsvorentscheidung endgültig zu beenden.

Schnellere Verfahren beim Bundesfinanzgericht

Weiters sollen zukünftig Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht beschleunigt werden können. Dazu wird die Möglichkeit der „Erörterungstermine“ ausgeweitet. Zukünftig kann ein Erörterungstermin auch auf Antrag der Beschwerdeführer oder der Abgabenbehörde stattfinden. Zudem soll im Rahmen dieser Verhandlungstermine auch die Möglichkeit bestehen, bei Einigung der Parteien mittels vereinfachter Ausfertigung eine schnelle Verfahrensbeendigung zu erreichen.

Möglichkeit zur Schließung des Ermittlungsverfahrens

Derzeit besteht vor dem Bundesfinanzgericht während der gesamten Verfahrensdauer kein Neuerungsverbot. Daher kann es sowohl von Seiten des Bürgers oder Unternehmers als auch von Seiten der Abgabenverwaltung bewusst oder unbeabsichtigt zu einer Verzögerung des Verfahrens kommen, wenn Unterlagen oder Ermittlungsergebnisse nur nach und nach dem Gericht vorgelegt werden. Um dies zu verhindern und die Verfahren zu beschleunigen, soll es durch Angleichung der Rechtslage an die für die anderen Verwaltungsgerichte bestehenden Vorschriften dem Gericht ermöglicht werden, das Ermittlungsverfahren für geschlossen zu erklären, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist.

Mit den genannten Maßnahmen soll die Dauer von Beschwerdeverfahren um bis zu 4 Monate beschleunigt werden.

Möglichkeit der Drei-Jahres-Verteilung sowie weitere Maßnahmen bei der Land- und Forstwirtschaft

Für Einkünfte aus einer Landwirtschaft, die von den Auswirkungen des Klimawandels erheblich betroffen sind, soll auf Antrag eine Drei-Jahres-Verteilung eingeführt werden. Diese neue Regelung führt zu einer Ermäßigung der Progression. Die Bestimmung soll bei buchführenden Landwirten, jenen mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, bei teilpauschalierten Landwirten und für teilpauschalierte Bereiche im Rahmen der Vollpauschalierung zur Anwendung kommen. Ausgeschlossen sind Einkünfte im Rahmen einer Forstwirtschaft, da in diesem Bereich bereits spezifische Progressionsermäßigungen bestehen.

Weiters soll die Buchführungsgrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe analog zur Regelung für Gewerbebetriebe auf 700.000 Euro Umsatz erhöht werden.

Weitere Maßnahmen:

- Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich tätige Kinder bis 27 Jahre
- Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge
- Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage auf das Niveau der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze

Phase 3 – Jahr 2022:

Zweite Etappe der Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlern

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Selbständige sowie Land- und Forstwirte weiter zu entlasten, sollen die zweite und dritte Stufe des Einkommensteuertarifs reduziert werden.

- Die zweite Stufe soll von 35% auf 30% gesenkt werden.
- Die dritte Stufe soll von 42% auf 40% gesenkt werden.

Diese Steuersenkung soll eine weitere Entlastung im Ausmaß von 2,3 Mrd. Euro pro Jahr herbeiführen.

Nach Berücksichtigung der Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für niedrige Einkommen und des Einkommensteuertarifs von 25% auf 20%, 35% auf 30% und 42% auf 40% sowie der Erhöhung des Werbungskostenpauschales, ergibt sich im Jahr 2022 folgende Entlastungswirkung:

Arbeitnehmer			Pensionisten		
Bruttomonats- bezug	Entlastung pro Jahr	Entlastung in %	Bruttomonats- bezug	Entlastung pro Jahr	Entlastung in %
500	100	10	500	100	28
1.100	283	12	1.100	241	28
1.500	528	14	1.500	509	22
2.000	660	9	2.000	658	13
2.500	722	7	2.500	873	12
3.000	968	7	3.000	1.063	11
3.500	1.132	7	3.500	1.177	9
4.000	1.231	6	4.000	1.291	8
4.500	1.329	6	4.500	1.405	8
5.000	1.427	5	5.000	1.519	7
5.500	1.538	5	5.500	1.580	7
6.000	1.661	5	6.000	1.580	6
6.500	1.661	5	6.500	1.580	5

Mitarbeiter am Gewinn des Unternehmens beteiligen

Derzeit besteht bei Beteiligungen von Mitarbeitern am Unternehmensgewinn keine abgabenrechtliche Begünstigung. Um die Partizipation von Mitarbeitern am Erfolg des Unternehmens attraktiver zu machen und die Interessen von Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern noch besser in Einklang zu bringen, soll eine Begünstigung für Mitarbeitererfolgsbeteiligungen in Höhe von maximal 10% des Gewinns und jährlich bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer eingeführt werden. Die Begünstigung für Mitarbeitererfolgsbeteiligungen soll alternativ zur steuerlichen Begünstigung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Anspruch genommen werden können. Für die begünstigte Mitarbeitererfolgsbeteiligung sollen weder Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnnebenkosten anfallen. Mit dieser Maßnahme werden Unternehmen und Mitarbeiter in Höhe von 100 Mio. Euro pro Jahr entlastet.

Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes zur Sicherung und zum Ausbau von Arbeitsplätzen

Senkung der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer hat eine wichtige Signalwirkung im internationalen Standort-Wettbewerb. Der derzeit geltende österreichische Körperschaftsteuersatz von 25% geht auf das Jahr 2005 zurück. In der Zwischenzeit wurden die nominellen Steuersätze in fast allen

Nachbarländern Österreichs gesenkt. Um im internationalen Wettbewerb nicht an Attraktivität zu verlieren, fokussiert sich „Entlastung Österreich“ auf die Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes zur Sicherung und zum Ausbau von Arbeitsplätzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Gewinne von Körperschaften ab 2022 nur mehr mit 23% statt mit 25% besteuert werden. Im Jahr 2023 soll eine weitere Reduktion um zwei Prozentpunkte auf 21% erfolgen. Bei Ausschüttung der Gewinne bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% unverändert bestehen. Mit dieser Senkung sollen österreichische Unternehmen nachhaltig entlastet und ein Anreiz geschaffen werden, in Österreich zu investieren. Gleichzeitig soll aber kein „Steuerdumping“ betrieben werden. Die Bundesregierung fördert damit Wachstum und Investitionen, stärkt die Eigenkapitalausstattung der heimischen Unternehmen und sichert Arbeitsplätze. Österreichische Unternehmen sollen mit dieser Maßnahme ab 2022 im Ausmaß von rund 800 Mio. Euro entlastet werden. Im Jahr 2023 erhöht sich die Entlastungswirkung durch die weitere Senkung um 2 Prozentpunkte.

Ausweitung beim Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag bis 100.000 Euro)

Derzeit wirkt für einkommensteuerzahlende Unternehmen bis zu einem Gewinn von 30.000 Euro der sogenannte Grundfreibetrag. Dieser Freibetrag senkt – als Äquivalent zur begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Gehalts beim Arbeitnehmer – die Steuerbemessungsgrundlage. Um darüber hinaus einen Freibetrag geltend machen zu können, müssen insbesondere kleinere Unternehmen oftmals Investitionen in Wertpapiere tätigen oder verzichten sogar auf den Gewinnfreibetrag, da keine alternativen Investitionen betriebswirtschaftlich sinnvoll möglich sind. Um Unternehmen finanziell und bürokratisch zu entlasten, soll der Grundfreibetrag erweitert werden und das Investitionserfordernis erst ab einem Gewinn von 100.000 Euro bestehen. Dadurch sollen Unternehmerinnen und Unternehmer um 100 Mio. Euro pro Jahr entlastet werden.

Entbürokratisierung durch Abschaffung von Bagatellsteuern

Im Sinne der Vereinfachung und der Entbürokratisierung sowie zur Stärkung der Rechtssicherheit, sollen Rechtsgeschäftsgebühren – wie beispielsweise Gebühren für Vergleiche, Zessionen und Bürgschaftserklärungen (mit Ausnahme von Bestandvertragsgebühren und Wettgebühren) – abgeschafft werden. Weiters soll mit dem Ziel der finanziellen Entlastung österreichischer Schaumweinproduzenten und deren Konsumenten bzw. der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen die Schaumweinsteuer abgeschafft werden. Das Entlastungsvolumen durch die Abschaffung von Bagatellsteuern beläuft sich auf rund 20 Mio. Euro. Durch diese Maßnahme soll es auch zu Prozessoptimierungen und Kostendämpfungen in der Verwaltung kommen.

Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage bei den Lohnnebenkosten

Um die Lohnverrechnung spürbar weiter zu vereinfachen, soll eine einheitliche Dienstgeberabgabe durch die Zusammenführung der Bemessungsgrundlagen des Dienstgeberbeitrages zum FLAF, des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag, des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung sowie der Kommunalsteuer geschaffen werden.

Ergänzende Maßnahmen für mehr Steuergerechtigkeit

Zusätzlich sollen im Jahr 2020 Maßnahmen gesetzt werden, die zu mehr Steuergerechtigkeit führen. Damit sollen sowohl ein Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung geleistet als auch die Nachhaltigkeit des Abgabensystems gewährleistet werden.

Einkommensteuersatz von 55%

Der Spitzensteuersatz im Bereich der Einkommensteuer soll über das Jahr 2020 hinaus unbefristet beibehalten werden.

Nachhaltige Besteuerung im Bereich der Tabaksteuer

Die Tabaksteuer für Zigaretten, Feinschnitttabake und Tabak zum Erhitzen soll umstrukturiert bzw. angepasst werden, um auf diese Art und Weise eine nachhaltige Besteuerung dieser Tabakwaren und die wirtschaftliche Existenz der Tabaktrafikanten sicherzustellen. Durch Änderungen im Tabakmonopolgesetz sollen Maßnahmen getroffen werden, welche den Zielsetzungen des Tabakmonopols und der langfristigen Absicherung der Einnahmen der Tabaktrafikanten dienen.

Steuergerechtigkeit bei Auslandssachverhalten – Pflichtveranlagung bei zwei Dienstverhältnissen

Beschränkt steuerpflichtige Personen, die zwei Dienstverhältnisse in Österreich haben, unterliegen – anders als unbeschränkt Steuerpflichtige – nicht der Pflichtveranlagung. Dadurch fallen solche Personen in eine niedrigere Progressionsstufe, weil für die Ermittlung der Steuer nicht die Summe beider Gehälter herangezogen wird. Um diese Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zu beseitigen, soll für beschränkt steuerpflichtige Personen eine Pflichtveranlagung bei Vorliegen zweier Dienstverhältnisse eingeführt werden.

Gegenfinanzierung im Detail

Als oberste Prämisse gilt, dass die Steuerreform das Ziel eines ausgeglichenen bzw. positiven Budgetsaldos nicht gefährdet. Ein Teil des Entlastungsvolumens soll über einen

Selbstfinanzierungseffekt bedeckt werden, der in erster Linie durch die höheren verfügbaren Einkommen der Steuerzahler entsteht.

Der Selbstfinanzierungseffekt ergibt sich wie folgt:

- durch eine höhere Beschäftigung, wodurch sich die Erträge aus Lohn- und Einkommensteuer erhöhen und die Aufwendungen für Sozialtransfers zurückgehen;
- einer Erhöhung der Unternehmensaktivität, sodass die Erträge aus Steuern auf Gewinneinkommen ansteigen;
- einer Ausweitung des Konsums.

Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen umfassen insbesondere zusätzliche Einsparungen in der Bundesverwaltung in Form einer Kürzung der Ausgaben quer über alle Ministerien um 1%, Einsparungen bei den Beteiligungen und beim Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) sowie Mehreinnahmen insbesondere aus dem Digitalsteuerpaket.

Die Vereinfachungen und Pauschalierungen im Steuerrecht bedingen ebenfalls eine Kostendämpfung und Prozessoptimierung in der Verwaltung.

Weitere Kostendämpfungen wird es bei Förderungen des Bundes geben. Bis zum Ende der Legislaturperiode werden so sämtliche EU-Budgetvorgaben als auch der Österreichische Stabilitätspakt und die nationale Schuldenbremse eingehalten werden.

Einsparungen werden auch durch Maßnahmen gegen illegale Migration sowie gegen Zuwanderung in das Sozialsystem erzielt.

Die kommenden Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst ab dem Jahr 2021 sollen maßvoll und sozial verträglich ausfallen. Die genauen Details sind in Verhandlungen noch zu konkretisieren.

Außerdem werden Maßnahmen des Regierungsprogramms – wie bisher schon – weiterhin kontinuierlich abgearbeitet. Im Pensionsbereich werden weitere Maßnahmen zur Heranführung des faktischen an das gesetzliche Pensionsantrittsalter gesetzt. Darüber hinaus wird es zu klaren Zugangsvoraussetzungen zu jenen Frühpensionierungsmöglichkeiten kommen, die sich besonders dynamisch entwickeln. Auch die Sonderpensionsprivilegien werden unter dem Aspekt der Einsparungen gemäß den rechtlichen Möglichkeiten durchforstet.

Transparenz im Förderbudget: Wie im Regierungsprogramm festgehalten, wird der Arbeitsmarkt hinsichtlich Effizienz und Wiedereingliederung weiter optimiert (Instrumente des

Arbeitslosenversicherungsrechts, Arbeitsmarktrücklage innerhalb der Gesetzgebungsperiode und tatsächliche Rückführung aktivierter passiver Mittel ins fixe Förderbudget).

Ausgliederungen: Es soll ein Grundsatzgesetz zu den Ausgliederungen für mehr Transparenz und Einheitlichkeit erstellt werden (geringere Zahlungen an ausgegliederte Einheiten, Kostendämpfungen beim Personalaufwand).

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die oben angeführten Maßnahmen beschließen und die nach dem Bundesministeriengesetz 1986 jeweils zuständigen Bundesministerinnen bzw. Bundesminister beauftragen, Gesetzesentwürfe mit den oben angeführten Inhalten, samt Vorblatt und Erläuterungen der Bundesregierung zur Genehmigung und in weiterer Folge dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

1. Mai 2019

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Heinz-Christian Strache
Vizekanzler

Hartwig Löger
Bundesminister